



Bildung

Romed Budin

Telefon 0512/508-2586

Fax 0512/508-2555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

An die
Leitungen der
Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Sonder-
schulen und Polytechnischen Schulen

Stellenplan 2014/2015 Teil 2, Schuldatenbank neu – Stundentafeln

Geschäftszahl IVa-2122/417

Innsbruck, 30. April 2015

Sehr geehrte Frau Direktorin!

Sehr geehrter Herr Direktor!

- Wie schon im Rundschreiben vom 4. März 2015 mitgeteilt, erfolgt die Stellenplanerhebung für das Schuljahr 2015/2016 in zwei Teilen. Für den Teil 2 sind die angeführten Masken (siehe „Detaillierte Informationen für die einzelnen Schularten“) zu bedienen. Es ist auch möglich bzw. erforderlich, die im Teil 1 bereits befüllten Daten bei Notwendigkeit zu ändern.
- Durch die weiterhin rückläufigen Schülerzahlen (lt. Prognose Teil 1 um ca. 700 Schüler/innen weniger) wird die Aufrechterhaltung der bisherigen Organisation nur durch zusätzliche Landesmittel ermöglicht. Für Teilungen, die über die gesetzlichen Standards hinausgehen, bestehen kaum Spielräume.

Für die Stellenplanerhebung sind die zu erwartenden Schülerzahlen möglichst realitätsnahe anzugeben. Für allfällige Teilungen zählt der tatsächliche Stand zum Schulbeginn im Herbst. Es wird darauf hingewiesen, dass der für die Stichtagsmeldung geltende Stichtag 1.10. nur für die Schülerzahlen, die dem Bund zu melden sind, gilt. Änderungen der Schülerzahlen nach dem 1.10. können noch während des ganzen 1. Semesters Auswirkungen auf die Organisation nach sich ziehen.

- Schulautonome Tage, vom Land festzulegen:
Mit Verordnung der Landesregierung wurden für das Schuljahr 2015/2016 der **6. Mai 2016** und der **27. Mai 2016** als schulfreie Tage festgelegt.

Achtung: Ab dem kommenden Schuljahr ist ein zusätzlicher Fortbildungstag nach § 110 Abs. 5

lit. b des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 nur mehr dann möglich, wenn zwei der vier nach Abs. 5 lit. a möglichen Tage (davon zwei vom Land festgelegt) nachweislich für Fortbildung verwendet werden (wird in Erlass 75 aufgenommen).

- **Nieder organisierte Volksschulen:**
Im Hinblick auf die aktuelle Stellenplanrichtlinie des Bundes bleiben die derzeit gültigen „Grenzzahlen“ wie im Teil 1 mitgeteilt aufrecht.
- (schon bei Teil 1) Das Einbringen von allfälligen Ansuchen hat nur mehr auf elektronischem Weg zu erfolgen (im Dienstweg via E-Mail an die Außenstellen). Bitte darauf zu achten, dass Ansuchen nicht mehrfach eingebracht werden.

Schuldatenbank neu

Ab der Eröffnungsmeldung im Herbst 2015 wird die bisherige Schuldatenbank durch die Schuldatenbank neu abgelöst. Die in der Prognose erfassten Daten werden weitgehend übernommen.

Mitte bis Ende Mai 2015 sollen in einem ersten Schritt die Stundentafeln in das neue System eingepflegt, bzw. für VS übernommen werden, damit für den Herbst die Basis für das Unterrichtsangebot bzw. Lehrfacherverteilung vorhanden ist. Nähere Infos und erforderliche Anleitungen erfolgen in einem gesonderten Rundschreiben.

Stellenplan 2015/2016

Allgemeines:

Für den **zweiten Teil** der Stellenplanerhebung werden Sie gebeten, die Schuldatenbank ab sofort bis **12.05.2015** zu bedienen. **Bitte diesen Termin unbedingt einhalten!**

- **Achtung:** Eintragungen nach dem 12.05.2015 sind außer in der Maske LFV **nicht** möglich!

Der Zugang zur Schuldatenbank erfolgt über das **Portal Tirol**. In der Anmeldemaske ist für die Stellenplanerhebung das Schuljahr „2015/2016“ und die Periode „Stellenplanprognose (06.03.15 – 12.05.15)“ auszuwählen.

- **Achtung:** Bei Eingaben für das laufende Schuljahr (MDL, LFV-Änderungen.....) ist weiterhin das Schuljahr 2014/2015 und die Periode „Stichtagsmeldung (Korrekturen)“ auszuwählen.

Hinweis für alle Masken:

Es sind nur in den weißen Feldern Eingaben möglich. Es wird gebeten, **alle** bereits aufscheinenden Daten zu überprüfen und bei Notwendigkeit zu korrigieren.

- **Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl auf 25: (schon bei Teil 1)**

Sollten sich zwei Schulen am gleichen Standort befinden und die Aufnahme der Kinder nicht nach Sperrregeln erfolgen, sind die Schüler/innen für die Klassenbildung zusammen zu zählen.

Es besteht die Möglichkeit der Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl aus organisatorischen bzw. pädagogischen Gründen bis auf 30. Hierfür ist allerdings die Zustimmung der Abteilung Bildung erforderlich (Einbringen eines entsprechenden Ansuchens zeitgleich mit der Stellenplanerhebung Teil 2 im Dienstweg in elektronischer Form).

- **Maske „Klassen/Schüler“: (schon bei Teil 1)**

Der Klassenraster des laufenden Schuljahres wird fortgeschrieben (Ausnahme: nieder organisierte Volksschulen). Die Klassen der 1. Schulstufe und der Vorschulstufe an VS, bzw. die Klassen der 5. Schulstufe an NMS sind neu anzulegen.

- **Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch: (schon bei Teil 1)**

In der Maske „Klassen/Schüler“ sind **alle** Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch zu erfassen. In den zusätzlichen Spalten „davon für BFU“ bzw. „davon ao.“ sind dann jene Kinder, die für den BFU zu zählen sind, zu erfassen. In diesen zusätzlichen Spalten sind Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch, die im letzten Jahreszeugnis in Deutsch die Note 1 oder 2 aufweisen, oder Kinder, die bereits sechs Schuljahre in Österreich unterrichtet wurden, außer Acht zu lassen.

- **Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf: (schon bei Teil 1)**

Die Schulleitungen werden auf die Vorschrift des § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985 in der Fassung der Novelle 1996 aufmerksam gemacht:

Danach hat über den sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes der Landesschulrat zu entscheiden. Spätestens zum Unterrichtsbeginn im Herbst **müssen** für alle neu aufgenommenen Schüler/innen **rechtskräftige Bescheide** des Landesschulrates vorliegen.

- **Anhörung des Schulerhalters: (schon bei Teil 1)**

Da das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 bei der Erstellung der Organisation eine Anhörung des Schulerhalters vorsieht, wird gebeten, das Einvernehmen mit dem Erhalter (Gemeinde, Gemeindeverband) herzustellen. Der Nachweis hierfür verbleibt an der Schule.

- **Nachträgliche Änderung der Schülerzahlen:**

Alle bis zum Schulbeginn eintretenden Änderungen der Schülerzahlen, die eine **Änderung der Organisation** bewirken könnten, sind mittels E-Mail zu melden.

- **Maske „Schule“:**

Diese Maske ist samt dem **Schulkalender** zu befüllen. Es sind auch geplante Sonderferien zu erfassen, schulautonome Tage sind soweit einzugeben, als sie schon bekannt sind (Änderungen anlässlich der Eröffnungsmeldung möglich). Die vom Land festgelegten schulfreien Tage sind bereits im Schulkalender eingearbeitet. Für NMS, die den Schulkalender bereits bestätigt haben, besteht trotzdem die Möglichkeit, Eintragungen vorzunehmen.

- **Maske „WoStd“:**

Bei der Eintragung der prognostizierten Einzelstunden ist darauf zu achten, dass die eingegebene Stundenzahl **automatisch** auf Wochenstunden umgerechnet wird (36 Einzelstunden = 1 Wochenstunde). Bei der Eingabe der Bezirkskontingente wird gebeten, das Einvernehmen mit der Bezirksverwaltungsbehörde herzustellen.

- **Ganztägige Schulen:**

Für jene Schulen, die als ganztägige Schulen geführt werden, ist, soweit bekannt, in der Maske „WoStd“ unter „ganztägige Schulformen (ohne Freizeitbetreuung)“ die Anzahl der (bereits umgewerteten) Lernzeiten (ohne Freizeitbetreuung) einzugeben. Weiters sind in der Maske „LVF“, ebenfalls soweit bekannt, die Stunden für Lernzeiten und Freizeitbetreuung mit den Fächerbezeichnungen GLZ, ILZ, FZB und BET_FZB zu erfassen (Eingabe der Stunden gemäß Erlass Nr. 32, Punkt 2.1.2 Sonderregelung für Lehrer/Lehrerinnen an ganztägigen Schulen). Die Befüllung der Maske „BET“ ist **erst bei der Eröffnungsmeldung** erforderlich.

Für die „**Gütesiegelschulen**“ in der schulischen Tagesbetreuung stehen ab dem kommenden Schuljahr wie schon angekündigt, keine zusätzlichen Stunden (bisher 2 umgewertete volle Stunden) mehr zur Verfügung. Es wird aber auf die Möglichkeit von zusätzlich einsetzbarem Freizeitpersonal verwiesen. Siehe Anlage 1 zum Schulrundsreiben „wichtiges für das Schuljahr 2014/2015“.

Wichtig: Um Tirol weit eine einheitliche Behandlung der Betreuungsstunden zu gewährleisten, ist im Sinne des § 113 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 eine Betreuungsstunde inklusive allfälliger Pausen mit **55 Minuten** zu berechnen (ausschließlich die letzte Betreuungsstunde kann anstelle von 55 mit nur 50 Minuten berechnet werden).

- **Maske „Leist.gru“: (nur für HS-Klassen und PTS)**

Neben den jeweils in Klammern angeführten gesetzlichen Leistungsgruppen sind die geplanten Leistungsgruppen einzugeben.

- **Maske „LFV“:**

Achtung: Vor einer Eingabe in Maske „LFV“ muss der **Klassenraster** eingegeben sein.

Die Wochenstundenübersicht stellt eine reduzierte Lehrfächerverteilung dar. Es sind nur die anfallenden Stunden (keine Funktionen) mit den jeweiligen Klassen- bzw. Gruppenbezeichnungen zu erfassen, die Lehrpersonen sind nicht einzugeben. Bei freigestellten Leiter/innen sind die tatsächlichen Verminderungsstunden bis maximal 20 einzugeben.

Für den Religionsunterricht aller Glaubensgemeinschaften gilt, dass für jede Gruppe ein eigener Datensatz in der LFV erfasst werden muss.

Beispiel: 1 Stunde R[EVAN_AB] für 4 Kinder der 1. und 2. Klasse und eine weitere Stunde für 6 Kinder der 3. und 4. Klasse;- es sind 2 Zeilen in der LFV zu erfassen (z.B. 1 Stunde in 1. Klasse und 1 Stunde in 3. Klasse.)

Erinnerung:

Wenn die Option „LFV aus Vorjahr kopieren“ gewählt wird, werden die Fächer für jene Schulstufen, die klassenmäßig mit dem Vorjahr übereinstimmen, automatisch übernommen (gilt nur für VS und NMS).

Detaillierte Informationen für die einzelnen Schularten

VOLKSSCHULEN:

Zu bedienende Masken: „Schule“, „Klassen/Schüler“ (nur bei allfälligen Änderungen gegenüber Teil 1), „WoStd“, „Std.tafel“, „Std.raster“, „LFV“ (in der Maske „LFV“ ist nach Erfassung und Speicherung der Daten zusätzlich der Button „Meldung absenden“ zu betätigen).

Schon bei Teil 1:

An **nieder organisierten Volksschulen** sollen nicht mehr als 25 Kinder in einer Klasse unterrichtet werden. Derzeit gültige „Grenzzahlen“, vorbehaltlich einer allfälligen Änderung nach Vorliegen der Stellenplanrichtlinien seitens des Ministeriums:

Klassenanzahl:	erforderliche Schülerzahl für Neubildung:	Beibehaltung bis Absinken auf:
2	22	22
3	45	43
4	60	55

Die Grenzzahl für 4 Klassen **kann unterschritten** werden, wenn hierdurch die Verteilung der Schüler/innen einer Schulstufe auf **verschiedene** Klassen vermieden wird. In solchen Fällen ist ein Ansuchen an die Abteilung Bildung erforderlich. (z.B. 3-klassige VS, in jeder Schulstufe 13 Kinder, also insgesamt 52 Kinder. Es bestünde nur die Möglichkeit, eine Stufe auf zwei verschiedene Klassen aufzuteilen, um 25 nicht zu überschreiten.)

Bei den rechnerischen Möglichkeiten einer Zusammenlegung ist darauf zu achten, dass nur innerhalb der Grundstufen zusammengelegt werden soll. Ausnahme, wenn aufgrund ungünstiger Schülerzahlen eine Zusammenlegung innerhalb der Klassenschülerhöchstzahl 25 nicht möglich wäre.

Im Falle von erforderlichen Zusammenlegungen von Parallelklassen an Volksschulen kann (Ansuchen an Abteilung Bildung erforderlich) die Teilungszahl der betroffenen Schulstufe bei bereits bestehenden Teilungen um ein Kind unterschritten werden, bevor zusammenzulegen ist. **Beispiel:** Bisher 3 Klassen bei 51 Kindern, neu nur mehr 50 Kinder, trotzdem die Beibehaltung der 3 Klassen, erst bei 49 Kindern, zusammenzulegen.

Es wird ersucht, die Bestimmungen der §§ 16 (Erteilung des Unterrichtes in Gruppen), 94 (Therapeutische und funktionelle Übungen), 97 (Voraussetzungen für die Erteilung des Unterrichtes in Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen) und 98 (Voraussetzungen für die Erteilung von Förderunterricht) des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 genau zu beachten.

Maske Klassen/Schüler: (schon bei Teil 1)

- **Nicht schulreife schulpflichtige Kinder:**

Bitte die Anzahl solcher Kinder in den vorgesehenen Feldern unterhalb des Klassenrasters erfassen und, wenn an der eigenen Schule, auch im Klassenraster mit Schulstufe „Null“ eintragen.

- **Häuslicher Unterricht**

Bitte die Anzahl der Kinder im häuslichen Unterricht **nur** im dafür vorgesehenen Feld erfassen.

- **Gemeinsamer Unterricht von Vorschulkindern mit Kindern anderer Schulstufen**

Ab sechs Kindern der Vorschulstufe hat die Aufteilung dieser Kinder auf zwei Parallelklassen zu erfolgen, sofern mindestens zwei erste Klassen bestehen. Bei weniger als sechs solcher Kinder sind diese nur einer Klasse zuzuweisen. Siehe Erlass Nr.: 69!

- **Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf**

Die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann bis auf 22 herabgesetzt werden (Entscheidung der Landesregierung). Seit der Umsetzung der Klassenschülerhöchstzahl 25 auf alle Schulstufen bedarf es besonderer Situationen (hohe Anzahl an Kindern mit SPF. bzw. erhöhtem SPF), um solche Teilungen genehmigt zu bekommen. Diesbezügliche Anträge sind ausführlich zu begründen und möglichst gleichzeitig mit der Stellenplanerhebung auf elektronischem Weg vorzulegen. Für bereits bestehende Teilungen ist ein **neuerliches** Ansuchen erforderlich.

Auch für das Stundenausmaß zusätzlicher Lehrpersonen in solchen Klassen ist ein begründeter Antrag erforderlich. Diese Entscheidung trifft die jeweilige Außenstelle im Einvernehmen mit der/dem zuständigen Pflichtschulinspektor/in.

Maske „Std.tafel“:

- **Schulautonome Stundentafel an nieder organisierten Volksschulen:**

Eine schulautonome Stundentafel darf an nieder organisierten Volksschulen nur so gestaltet sein, dass keine zusätzlichen Stunden für die Lehrpersonen entstehen.

***Beispiel:** Es ist nicht gestattet, in einer Klasse, in der Kinder der 3. und 4. Stufe gemeinsam unterrichtet werden, für die 3. Stufe 6 DLS-Stunden und für die 4. Stufe 8 DLS-Stunden vorzusehen, weil dadurch für die Lehrperson eine zusätzliche Stunde anfallen würde. In diesem Fall sind 7 DLS-Stunden für beide Schulstufen zu halten.*

Maske „WoStd“:

- **Prognostizierte Einzelstunden für Teilung Schwimmen/Schi:**

Bitte darauf zu achten, dass diese Teilung nur in Klassen mit mindestens 20 Schüler/innen möglich sein kann.

Maske „LFV“:

- **WE-Teilungen:**

Teilungen im Werkerziehungsunterricht sind nur mit mindestens 20 Kindern möglich (Ausnahme einklassige VS mit mindestens vier Schulstufen: Teilungszahl 18). Bei Teilungen in Werkerziehung sind Restgruppen derselben Schulstufe ausnahmslos so zusammenzufassen, dass insgesamt möglichst wenig Gruppen entstehen. Teilungsansuchen die mit Problemen in der Stundenplangestaltung, mit der Schülerbeförderung oder mit der Raumsituation begründet werden, können nicht berücksichtigt werden (siehe auch Erlass Nr. 55).

SONDERSCHULEN:

Zu bedienende Masken: „Schule“, „Klassen/Schüler“ (nur bei allfälligen Änderungen gegenüber Teil 1), „WoStd“, „Std.raster“, „LFV“ (in der Maske „LFV“ ist nach Erfassung und Speicherung der Daten zusätzlich der Button „**Meldung absenden**“ zu betätigen).

Maske „Bezirke“ (nur für Landesblinden- und Landessehbehindertenschule, Private Schule Elisabethinum, Zentrum für Hör- und Sprachpädagogik Mils, Sonderschule Kramsach und Fröhlich-Schule Fügen). Bitte Schülerzahlen nach Herkunftsbezirk eingeben.

Um nachträgliche Änderungen in der Organisation zu vermeiden, werden Sie gebeten, bei der Planung äußerst sparsam zu agieren. Hinsichtlich der Klassenzahl wird auf die Bestimmungen im Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 hingewiesen, die genau einzuhalten sind.

NEUE MITTELSCHULEN:

Zu bedienende Masken: „Schule“, „Klassen/Schüler“ (nur bei allfälligen Änderungen gegenüber Teil 1), „WoStd“, „LeistGru“ (nur bei auslaufenden HS-Klassen), „Std.raster“, „LFV“ (in der Maske „LFV“ ist nach Erfassung und Speicherung der Daten zusätzlich der Button „**Meldung absenden**“ zu betätigen).

- **Kontingentsberechnung, Zweckbindung:**

Sowohl jene Stunden, die in der Kontingentsberechnung für Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch zur Verfügung stehen, als auch die berechneten Stunden für den Förderunterricht sind zweckgebunden für BFU bzw. FU zu verwenden. Es besteht auch die Möglichkeit, neben den jahresdurchgängig in der LFV aufscheinenden Stunden, mit prognostizierten Einzelstunden zu planen. Die Summe der Einzelstunden und der Stunden lt. Lehrfächerverteilung werden für die Zweckbindung herangezogen.

Maske Klassen/Schüler: (schon bei Teil1)

- **Neue Mittelschule NMS**
- Bitte für **jede** NMS-Klasse die Spalte „Neue Mittelschule“ auswählen, für auslaufende HS-Klassen bleibt das Datenfeld leer.

- **Klassen mit Schwerpunkt Fremdsprache**

Als Schwerpunktklassen „Fremdsprache“ dürfen nur jene Klassen angeführt werden, die eine 2. Lebende Fremdsprache als (alternativen) **Pflichtgegenstand** (nicht als Freigegegenstand oder unverbindliche Übung) anbieten (maximal eine Klasse je Schulstufe).

- **Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf**

Die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann bis auf 22 herabgesetzt werden (Entscheidung der Landesregierung). Seit der Umsetzung der Klassenschülerhöchstzahl 25 auf alle Schulstufen bedarf es besonderer Situationen (hohe Anzahl an Kindern mit SPF. bzw. erhöhtem SPF), um solche Teilungen genehmigt zu bekommen.

Diesbezügliche Anträge sind ausführlich zu begründen und möglichst gleichzeitig mit der Stellenplanerhebung auf elektronischem Weg vorzulegen. Für bereits bestehende Teilungen ist ein **neuerliches** Ansuchen erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei körperbehinderten und sinnesbehinderten Kindern, die **nach erfolgreichem Abschluss der 4. Schulstufe einer Volksschule** in die Hauptschule / NMS aufgenommen werden, der sonderpädagogische Förderbedarf **aufgehoben** werden muss. Stattdessen sind unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten Abweichungen vom Lehrplan durch den Bezirksschulrat festzulegen.

Auch für das Stundenausmaß zusätzlicher Lehrpersonen in solchen Klassen ist ein begründeter Antrag erforderlich. Diese Entscheidung trifft die Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrat.

Maske „WoStd“:

- **Kurse und Projekte:**

Jede Schule kann nach oben unbegrenzte Einzelstunden einplanen, so fern diese Stunden im Gesamtkontingent zur Verfügung stehen. Es besteht auch weiterhin die Möglichkeit, Stunden für Kurse und Projekte „jahresdurchgängig“ in LFV zu planen. Diese Stunden müssen in der Lehrfächerverteilung bzw. Wochenstundenübersicht aufscheinen und können auch in größeren Einheiten geblockt gehalten werden. Es ist nur darauf zu achten, dass für eine jahresdurchgängige Stunde lt. Lehrfächerverteilung tatsächlich 36 Einzelstunden gehalten werden.

Maske „LFV“:

(schon bei Teil1)

Da grundsätzlich die Zuständigkeit bezüglich der Besetzung der Bundesstunden beim LSR für Tirol liegt, ist es erforderlich, aus Termingründen schon beim Teil 1 der Stellenplanerhebung die prognostizierten AHS-Stunden zu erfassen. Sie erhalten die Möglichkeit, bekannt zu geben, ob für allfällige AHS Stunden in D/M/F eine Landeslehrkraft zur Verfügung stehen würde. Aus diesem Grund gibt es die Fächerbezeichnungen: **AHS-D/LL, AHS-M/LL und AHS-F/LL**. Die Verwendung dieser Fächerbezeichnungen sollte dem LSR die Koordination des Einsatzes von Bundeslehrer/innen erleichtern, es besteht aber kein Anspruch auf den Einsatz einer Landeslehrkraft. In allen sonstigen Fällen sind die bisherigen Fächerbezeichnungen AHS-D, AHS-M, AHS-F zu verwenden. Die Fächerbezeichnung AHS könnte nur mehr für Bundeslehrer/innen, die in der 8. Stufe nicht in den Hauptfächern zugewiesen werden, ab der Eröffnungsmeldung im Herbst verwendet werden.

Nach Erfassung der Stunden ist in dieser Maske der Button „Meldung absenden“ zu betätigen. Dies ist nur möglich, wenn in der Maske Schule der Schulkalender mit „ja“ bestätigt ist. Diese Bestätigung kann erfolgen, auch wenn noch nicht alle Daten korrekt sind. Es ist aber darauf zu achten, dass die Kalenderdaten beim **Teil 2** nacherfasst werden.

Die übrigen Eingaben in der Maske LFV sind beim Teil 2 durch den Button „Zur Änderung öffnen“ zu erledigen.

Der Einsatz von AHS-Stunden in Pflichtgegenständen eines (schulautonomen) Schwerpunktbereiches ist vorbehaltlich der parlamentarischen Beschlussfassung möglich. Hier kann zwischenzeitlich auch die Fächerbezeichnung **AHS verwendet werden!**

Nach Erfassung der Stunden ist in dieser Maske der Button „Meldung absenden“ zu betätigen.

POLYTECHNISCHE SCHULEN:

Zu bedienende Masken: „Schule“, „Klassen/Schüler“ (nur bei allfälligen Änderungen gegenüber Teil 1), „WoStd“, „LeistGru“, „Std.raster“, „LFV“ (in der Maske „LFV“ ist nach Erfassung und Speicherung der Daten zusätzlich der Button „**Meldung absenden**“ zu betätigen).

- Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf: (schon bei Teil1)

Die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann herabgesetzt werden (Entscheidung der Landesregierung). Seit der Umsetzung der Klassenschülerhöchstzahl 25 auf alle Pflichtschulen bedarf es besonderer Situationen (hohe Anzahl an Kindern mit SPF. bzw. erhöhtem SPF), um solche Teilungen genehmigt zu bekommen. Diesbezügliche Anträge sind ausführlich zu begründen und möglichst gleichzeitig mit der Stellenplanerhebung auf elektronischem Weg vorzulegen.

Auch für das Stundenausmaß zusätzlicher Lehrer/innen in solchen Klassen ist ein begründeter Antrag erforderlich. Diese Entscheidung trifft die Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrat.

Maske „LFV“:

Die Wochenstundenübersicht stellt eine reduzierte Lehrfächerverteilung dar. Da an PTS im Frühjahr noch keine aussagekräftige Wochenstundenübersicht möglich ist, werden Sie gebeten, alle prognostizierten Stunden in einer Summe mit dem Unterrichtsgegenstand „U“ für Unterricht ohne Klassenbezeichnung und ohne Lehrer/innen einzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Romed Budin